

Ausführungsreglement

vom 1. Dezember 2009

Inkrafttreten:

01.12.2009

über die Wirtschaftsförderung (WFR)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 3. Oktober 1996 über die Wirtschaftsförderung (WFG);

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

1. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement enthält die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Wirtschaftsförderung (das Gesetz) und regelt insbesondere die kantonalen Fördermassnahmen und das Verfahren für die Gewährung dieser Massnahmen.

2. Finanzielle Massnahmen

Art. 2 Gründung, Ansiedlung und Erweiterung von Unternehmen

a) Beitragsarten

Der Staat kann folgende Beiträge gewähren:

- a) Zinskostenbeiträge;
- b) direkte finanzielle Beiträge.
- c) Bürgschaften.

Art. 3 b) Bedingungen und Modalitäten

¹ Die Zinskostenbeiträge und Bürgschaften werden nur für mittel- und langfristige Investitionskredite zur Durchführung eines Projekts vergeben. In Betracht fallen namentlich Kredite für den Kauf von Maschinen, Anlagen, Werkzeugen, Patenten, Lizenzen und Immobilien.

- ² Die Dauer der finanziellen Beiträge ist auf fünf Jahre beschränkt.
- ³ Der Staatsrat kann die Dauer der finanziellen Beiträge ausnahmsweise verlängern; die Dauer der Bürgschaften ist jedoch gemäss Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes beschränkt.
- ⁴ Die Zinskostenbeiträge werden höchstens auf einem Drittel der anerkannten Investitionen gewährt.
- ⁵ Die Bürgschaften beschränken sich auf höchstens ein Drittel der Investitionen und decken höchstens die Hälfte der gewährten Bankkredite.

Art. 4 Innovationsförderung

a) Arten von Beiträgen für Unternehmen

¹ Innovationsförderung wird in Form von direkten finanziellen Beiträgen geleistet.

² Sie richtet sich nach den Artikeln 11–13 des Gesetzes.

Art. 5 b) Bedingungen und Modalitäten

¹ Projekte für eine Innovation, eine Diversifizierung oder eine Umgestaltung der Prozesse müssen es den betreffenden Unternehmen erlauben, ihr Angebot an die Entwicklung und an neue Bedürfnisse des Markts anzupassen.

² Ausnahmsweise und je nach der finanziellen Lage der betreffenden Unternehmen und ihrer Bedeutung für die Region können die finanziellen Beiträge die Hälfte der anrechenbaren Projektkosten überschreiten.

Art. 6 Grundstücke und Gebäude für wirtschaftliche Tätigkeiten

a) Beitragsarten

Der Staat kann gestützt auf Artikel 15 des Gesetzes und auf die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Regionalpolitik folgende finanzielle Beiträge gewähren:

- a) direkte finanzielle Beiträge;
- b) Darlehen;
- c) Mietgarantien.

Art. 7 b) Bedingungen und Modalitäten

¹ Es werden nur strategische Gebiete und die als von kantonaler Bedeutung anerkannten Gebiete gemäss Sachplan der Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung berücksichtigt.

- ² Ein direkter finanzieller Beitrag kann in den strategischen Gebieten auch für Planungsstudien gewährt werden; höchstens zwei Dritteln der Kosten sind anrechenbar.
- ³ Die Erschliessung umfasst die Arbeiten zur Geländegestaltung und zur Erstellung der grundlegenden Infrastruktur sowie die dazugehörigen Studien.
- ⁴ In Ausnahmefällen können an Private zur Förderung des Baus von Gebäuden Mietgarantien von höchstens der Hälfte der Jahresmieten (ohne Nebenkosten) für höchstens fünf Jahre vergeben werden.

Art. 8 c) Modalitäten der Darlehen zugunsten von Gemeinden oder Gemeindeverbänden

- ¹ In den strategischen Gebieten betragen die Darlehen höchstens zwei Dritteln der Investitionskosten (Erwerb und Erschliessung von Grundstücken) und in den Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung betragen sie höchstens ein Drittel der Investitionskosten (Erwerb und Erschliessung von Grundstücken).
- ² Ein günstiger Zins wird unter Berücksichtigung der Lage auf dem Kapitalmarkt bestimmt. Seine Höhe wird so festgelegt, dass er gegenüber den Markt-zinsen attraktiv bleibt.
- ³ Der Zinssatz kann über eine Verordnung periodisch an die Entwicklung des Kapitalmarkts angepasst werden. Für die laufende Periode wird er auf 0% festgelegt.
- ⁴ Die Darlehensempfängerinnen und -empfänger liefern ausreichend Sicherheiten für die Rückzahlung.
- ⁵ Das Darlehen ist ab Auszahlung des Gesamtbetrags in Jahressraten zurückzuzahlen, die sich maximal auf fünfzehn Jahre erstrecken können und im Verhältnis zu den realisierten Verkäufen stehen.
- ⁶ Bis zu vier Fünftel des Darlehens werden im Verhältnis zu den Zahlungen der Empfängerin oder des Empfängers ausgezahlt; der Rest wird nach der Genehmigung der Schlussabrechnung des Baus ausgezahlt.

Art. 9 Regionale Innovationspolitik
a) Beitragsarten

Der Staat kann gestützt auf die Artikel 19b und 19c des Gesetzes und auf die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Regionalpolitik folgende finanzielle Beiträge gewähren:

- a) direkte finanzielle Beiträge;
- b) Darlehen.

Art. 10 b) Eigenkapital

¹ Mindestens ein Fünftel der anrechenbaren Kosten muss über Eigenkapital finanziert werden. Diese Eigenkapitalbeteiligung wird abhängig von der Finanzkraft der Empfängerin oder des Empfängers festgelegt.

² Die Entscheidbehörden können in konkreten Fällen Ausnahmen von dieser Mindestbeteiligung gewähren.

³ Für Projekte, die bereits im Genuss anderer erheblicher Finanzhilfen des Staats stehen, werden keine finanziellen Beiträge geleistet.

Art. 11 c) Modalitäten der Darlehen im Bereich
der regionalen Innovationspolitik

¹ Ein günstiger Zins wird unter Berücksichtigung der Lage auf dem Kapitalmarkt bestimmt. Seine Höhe wird so festgelegt, dass er gegenüber den Markt-zinsen attraktiv bleibt.

² Der Zinssatz kann über eine Verordnung periodisch an die Entwicklung des Kapitalmarkts angepasst werden. Für die laufende Periode wird er auf 1 % festgelegt.

³ Die Darlehensempfängerinnen und -empfänger liefern ausreichend Sicherheiten für die Rückzahlung, wie Grundpfandtitel, Versicherungspolicen, Bürgschaften oder Solidarverbindlichkeiten.

⁴ Der Mindestbetrag für ein Darlehen liegt bei 100 000 Franken (Anteile des Bundes und des Kantons zusammengerechnet); die Laufzeit des Darlehens wird nach der Art des Projekts festgelegt. In der Regel beträgt die Laufzeit des Darlehens zehn Jahre. Sie kann höchstens bis zwanzig Jahre verlängert werden.

⁵ Das Darlehen beläuft sich höchstens auf die Hälfte der anerkannten Infrastrukturkosten von privaten Projekten und höchstens auf zwei Drittel der anerkannten Infrastrukturkosten von öffentlichen Projekten oder von Projekten, die im Rahmen einer öffentlich–privaten Partnerschaft durchgeführt werden.

⁶ Sobald der Gesamtbetrag ausgezahlt ist, muss das Darlehen in Jahresraten zurückgezahlt werden. Wird die finanzierte Infrastruktur veräussert, so muss das Darlehen jedoch vorzeitig zurückgezahlt werden.

⁷ Bis zu vier Fünftel des Darlehens werden im Verhältnis zu den Zahlungen der Empfängerin oder des Empfängers ausgezahlt; der Rest wird nach der Genehmigung der Schlussabrechnung des Baus ausgezahlt.

3. Verfahren

Art. 12 Gesuche

Alle Gesuche um finanzielle Beiträge müssen zusammen mit allen notwendigen Unterlagen (insbesondere einem Geschäftsplan) der Wirtschaftsförderung Kanton Freiburg (die Wirtschaftsförderung) eingereicht werden, bevor mit der Ausführung der entsprechenden Projekte begonnen wird, die Grundstücke erworben werden oder mit den Erschliessungs- oder Bauarbeiten begonnen wird, andernfalls kann nicht auf sie eingetreten werden.

Art. 13 Organisation der Kommission für Wirtschaftsförderungsmassnahmen

- 1 Das Sekretariat der Kommission für Wirtschaftsförderungsmassnahmen (die Kommission) wird von der Wirtschaftsförderung geführt.
- 2 Im Übrigen gilt das Reglement über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates.

4. Auskunftspflicht und Sanktionen

Art. 14 Pflichten der Beitragsempfängerinnen und -empfänger

- 1 Unternehmen, die Beiträge nach den Artikeln 7, 9 und 11 des Gesetzes erhalten, müssen der Wirtschaftsförderung während der Dauer der Beitragsleistung jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ihre Jahresrechnungen sowie die Entwicklung ihres Personalbestands vorlegen.
- 2 Empfängerinnen und Empfänger von Beiträgen nach den Artikeln 15 und 19b des Gesetzes müssen während der Dauer der Beitragsleistung jährlich einen Zwischenbericht über den Fortschritt ihres Projekts vorlegen und nach Abschluss der Beitragsleistung einen Schlussbericht unterbreiten, der eine Schlussabrechnung des Projekts enthält.

Art. 15 Einstellung der Beitragszahlung und Rückforderung

Werden die gewährten finanziellen Beiträge zweckentfremdet oder die Auflagen und Bedingungen nicht beachtet, so kann der Staatsrat oder die Kommission die Beitragszahlung einstellen und die Rückzahlung der bereits geleisteten Zahlungen verlangen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) das Ausführungsreglement vom 8. Februar 1999 zum Gesetz über die Wirtschaftsförderung (WFR) (SGF 900.11);
- b) das Reglement vom 31. Oktober 2000 über Investitionshilfe für Berggebiete (IHGR) (SGF 901.11).

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX

ANHÄNGE

Massnahmen und Modalitäten gemäss Gesetz und Reglement über die Wirtschaftsförderung (WFG und WFR)

| Modalitäten Massnahmen | 1. Gründung, Ansiedlung und Erweiterung von Unternehmen | 2. Innovationsförderung |
|--|--|---|
| Direkte A-Fonds- Perdu-Beiträge | – abhängig von der Art des Projekts | – grundsätzlich höchstens für die Hälfte der Kosten – ausnahmsweise bis höchstens $\frac{1}{3}$ der Kosten je nach der finanziellen Lage der Empfängerin oder des Empfängers und der Bedeutung des Projekts für die Region |
| Zinskostenbeiträge | – maximale Dauer: 5 Jahre (Ausnahmen möglich) – höchstens für $\frac{1}{3}$ der anerkannten Investitionen | |
| Bürgschaften | – nur ausnahmsweise und subsidiär – maximale Dauer: 5 Jahre, ausnahmsweise 8 Jahre – höchstens für $\frac{1}{3}$ der anerkannten Investitionen – höchstens für die Hälfte der gewährten Bankkredite | |

| Modalitäten Massnahmen | 3. Grundstücke und Gebäude für wirtschaftliche Tätigkeiten | 4. Regionale Innovationspolitik |
|------------------------------------|--|---|
| Direkte A-Fonds- Perdu-Beiträge | <ul style="list-style-type: none"> – Planungsstudien, nur in strategischen Gebieten, höchstens $\frac{2}{3}$ der Kosten | <ul style="list-style-type: none"> – Eigenkapitalbeteiligung: in der Regel mindestens $\frac{1}{2}$ der anrechenbaren Kosten je nach Finanzkraft der Empfängerin oder des Empfängers |
| Bürgschaften | <ul style="list-style-type: none"> – Mietgarantien: nur ausnahmsweise für Privatpersonen zur Förderung der Bereitstellung von Gebäuden – höchstens für die Hälfte der Jahresmiete (ohne Nebenkosten) – Maximale Dauer: 5 Jahre | |
| Darlehen | <ul style="list-style-type: none"> – zu Gunsten von Gemeinden oder Gemeindeverbänden für den Erwerb und die Erschliessung von Grundstücken und Immobilien (damit verbundene Studien und Arbeiten) – Zinssatz von 0 %, auf die Entwicklung des Kapitalmarkts anpassbar – höchstens $\frac{2}{3}$ der Investitionskosten in strategischen Gebieten und höchstens $\frac{1}{3}$ der Investitionskosten in Gebieten von kantonaler Bedeutung – Rückzahlung in Form von Jahresraten ab Auszahlung des gesamten Darlehens innerhalb einer Frist von höchstens 15 Jahren und vorzeitige Rückerstattung im Verhältnis zu den Verkäufen | <ul style="list-style-type: none"> – für touristische Infrastrukturprojekte – Zinssatz von 1 %, auf die Entwicklung des Kapitalmarkts anpassbar – ausreichend Sicherheiten erforderlich – übliche Dauer: 10 Jahre, höchstens 20 Jahre, abhängig von der Art des Projekts – Höhe des Darlehens: höchstens die Hälfte der Kosten von privaten Projekten und höchstens $\frac{2}{3}$ der Kosten für öffentliche Projekte oder für Projekte einer öffentlich-privaten Partnerschaft (PPP) – Rückzahlung in Form von Jahresraten ab Auszahlung des gesamten Darlehens |